

TAGUNGSBERICHTE

Alumnitagung zur Feier der fünfjährigen Zusammenarbeit zwischen der China University for Politics and Law und fünf deutschen Kooperationsuniversitäten vom 30. November bis 2. Dezember 2011 in Freiburg im Breisgau

Matthias Geyer¹

Das Deutsch-Chinesische Institut für Rechtswissenschaft an der Chinese University for Politics and Law (CUPL) wurde im Jahr 2004 durch Vertrag zwischen der CUPL und fünf deutschen Kooperationsuniversitäten (Freiburg, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln und München) gegründet. Im Jahre 2006 wurden erstmals chinesische Studenten zu einem deutsch-chinesischen Masterstudiengang an der CUPL zugelassen. Im Rahmen dieses Studienganges verbringen die Studenten das letzte Jahr an einer der deutschen Kooperationsuniversitäten. Im Studienjahr 2008/2009 erwarben die ersten von ihnen einen Mastertitel. Um die Aufnahme des Studienbetriebs vor nunmehr 5 Jahren zu feiern, veranstaltete das Institut für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Prof. Yuan-shi Bu) eine Alumnitagung mit den Absolventen, den ehemaligen und aktuellen Lehrkräften und Verantwortlichen sowie weiteren Rechtsprofessoren. Nicht nur das Masterprogramm selbst, auch die Tagung erfolgte durch freundliche Förderung des DAAD, dessen Vertreter ebenfalls in Freiburg weilte, um die Kooperation zu feiern. Die überwiegende Mehrheit der Absolventen promoviert derzeit in Deutschland. Die Alumnitagung bot daher einen willkommenen Anlass, um einige dieser Dissertationen in Vorträgen vorzustellen und jeweils eine Diskussion mit den Professoren anzuschließen.

Am Abend des 30. November 2011 wurde die Tagung durch ein gemeinsames Abendessen feierlich eröffnet. Frau Prof. Bu begrüßte die Teilnehmer und fand dankende Worte für die Mühen aller Beteiligten, den Studiengang aufgebaut zu haben und ihn inzwischen seit mehreren Jahren erfolgreich durchzuführen. Dank gelte insbesondere auch dem DAAD für die andauernde großzügige Förderung. Der Dekan der rechtswissenschaftlichen

Fakultät der Universität Freiburg Prof. Sebastian Krebber sprach die Grußworte der Universität aus und stellte den Wert eines solchen Programms für die zukünftige deutsch-chinesische Zusammenarbeit heraus.

Am 1. Dezember 2011 wurde die Tagung mit dem Beginn der Vorträge fortgesetzt. Der erste Teilbereich widmete sich dem Strafrecht. Die Referentin Frau LIN Jing (MPI Freiburg) stellte ihr Dissertationsthema „Compliance und Kontrolle der Wirtschaftskriminalität“ vor. Eingangs erläuterte sie anhand von Beispielsfällen, dass es auch in China bereits zu größeren Wirtschaftsskandalen etwa im Bereich der Untreue, Betrug, Geldwäsche und Unterschlagung gekommen sei. In China existierten Compliance-Vorschriften vor allem für Kreditinstitute. Die Referentin berichtete, dass das Ordnungswidrigkeitenrecht in China eine große Rolle spiele, da viele Taten nicht so schwer wögen, als dass eine strafrechtliche Verfolgung stattfinden könne. Die Verwaltungsregulierung spiele auch deswegen eine wichtigere Rolle als das Strafrecht, da die Durchsetzung des Letzteren sehr teuer sei. Zudem entspreche es der chinesischen Kultur, zunächst andere Möglichkeiten auszuloten. In China werde zuerst auf die Selbst-, sodann auf die Verwaltungskontrolle gesetzt und das Strafrecht nur als ultima ratio herangezogen. Auf administrativer Seite sei die Chinesische Volksbank (中国人民银行) zuständig für die Verwaltung der Geldwäschekontrolle. Darunter existierten zwar noch drei weitere Prüfungsinstitutionen, jedoch obliege nur der Chinesischen Volksbank die Befugnis, administrative Sanktionen auszusprechen. In der anschließenden Diskussion wies Herr Prof. Roland Hefendehl (Universität Freiburg) auf die hohe Aktualität des Themas in Praxis und Wissenschaft hin. Compliance sei ein Mosaikstein im Kampf gegen Wirtschaftskriminalität. Ihn erstaune insbesondere die nach Darstellung der Referentin im chinesischen Recht ausdrücklich geregelte, für unsere Rechtsordnung problematische, Compliancekomponente der Medienüberwachung und der Sicherheitsüberprüfung von Personen. Herr Prof. Thomas Weigend (Universität Köln) erklärte, dass Compliance auch immer mit der Bestrafung juristischer Personen zusammenhänge, welche in China zwar möglich sei, jedoch nur sehr selten ausgesprochen werde. In diesem Zusammenhang wies Herr Prof. Weigend darauf hin, dass Geldwäsche in der deutschen Praxis keine große Rolle spiele, sich u. a. Richter des BGH für eine Streichung dieses Straftatbestandes

¹ Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg von Prof. Dr. Yuanshi Bu, LL.M. (Harvard).

ausgesprochen hätten. Herr Prof. Otto Luchterhandt (Universität Hamburg) sah in der fehlenden Gewaltenteilung ebenfalls einen Grund für das Auftreten von Wirtschaftskriminalität. Wenn das Strafrecht noch nicht unabhängig entwickelt sei, sei ein funktionierendes Ordnungswidrigkeitenrecht unabdingbar. Herr Prof. Ingwer Ebsen (Universität Frankfurt a. M.) sah in der regionalen Durchsetzbarkeit der Compliance-Vorschriften noch große Probleme. Frau LIN Jing bejahte die unterschiedlichen rechtlichen Standards in den einzelnen chinesischen Provinzen, wies jedoch auch darauf hin, dass beispielsweise das tatbestandliche Verhalten der Geldwäsche oft an mehreren Tatorten geschehe und so auch eine Bestrafung an mehreren Orten in unterschiedlicher Weise erfolgen könne.

Der zweite Themenkomplex widmete sich dem Öffentlichen Recht. Herr ZENG Tao (Universität Köln) führte in sein Promotionsthema „Objektivrechtliche Gehalte der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) – mit einem Vergleich der rechtsmethodischen Erkenntnisse zwischen China und Deutschland“ ein. Nach einem Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung des BVerfG zur Pressefreiheit, folgte eine Darstellung über die bestehenden Unterschiede der Grundrechtsdogmatik zwischen Deutschland und China. Die deutsche Entwicklung des Grundrechts von einem bloß objektiven zu einem subjektiv öffentlichen Recht, hin zum Grundrecht mit Doppelcharakter zeichne sich auch in China ab. Hier orientiere sich die chinesische Rechtswissenschaft stark am deutschen Recht, wenngleich derzeit noch nicht absehbar sei, ob die Geltungskraft von Grundrechten in China den gleichen praktischen Stellenwert werde einnehmen können. Während in Deutschland die Grundrechte zunächst als reine Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat angesehen wurden und ihnen erst in der Folge auch eine mittelbare Drittwirkung zwischen Privatrechtssubjekten zuerkannt wurde, werde sich diese Entwicklung in China wohl umgekehrt vollziehen. Herr Prof. Ebsen wies darauf hin, dass auch die objektiv-rechtlichen Elemente der Pressefreiheit freiheitsbeschränkend wirken können. Von Interesse sei, ob auch in China Kriterien zu erkennen seien, ab wann ein Medienbeitrag von der politischen Führung als kritisch eingeordnet werde und wann nicht. Herr ZENG erklärte, ein solches klares System sei derzeit nicht erkennbar. Es erscheine bisher, als ob dies jeweils eine Entscheidung im Einzelfall sei.

Als nächste Dissertation stellte Herr YUAN Zhijie (Universität Frankfurt a. M.) das Thema „Entwicklung der Bodenordnung in China seit den 60er Jahren“ vor. Die gegenwärtige chinesische Landordnung fuße auf den gleichen Prinzipien wie

in Russland und Osteuropa während der sozialistischen Jahrzehnte. Kernelement bilde die Enteignung der Grundherren und die anschließend angestrebte egalitäre Verteilung unter der Landbevölkerung. Nach Gründung der Volksrepublik wurden nach der Verteilung der Böden Kooperative gebildet und die Kommunalisierung vorangetrieben. Dieser Ansatz scheiterte und endete in Hungersnöten mit mehreren Millionen Opfern, woraufhin das Land zum Kollektiveigentum erklärt wurde, was zu einer gemeinsamen Bewirtschaftung durch die Bauern führte. Von 1978 bis 1984 habe die Zentralregierung abermals die Bodenordnung reformiert. Diese Rechtslage bestehe seit der Reform bis heute, in mehr oder weniger unveränderter Form. Das Land blieb weiterhin kollektives Eigentum, jedoch sei die Bewirtschaftung individualisiert worden. Jeder Haushalt bewirtschaftete das ihm zugewiesene Land in eigener Verantwortung und entrichtete die vorgesehenen Abgaben an den Staat; es fand demnach lediglich eine Halbprivatisierung statt. Von offizieller Seite werde dieser Status quo verteidigt, eine Änderung sei in absehbarer Zeit unwahrscheinlich. Hauptargument sei, dass eine umfassende Privatisierung zur Etablierung eines Proletariats auf dem Lande führen würde. Selbst wenn nach erfolgter Privatisierung die Bauern das Land eigentlich nicht verkaufen wollen würden, hätten sie auf Grund ihrer schwachen Position womöglich keine Möglichkeit, sich der Macht von Investoren und anderen großen Kapitalisten zu widersetzen. Durch einen Verkauf, auf Druck oder freiwillig, würden die Landwirte ihre Lebensgrundlage verlieren, wovon es die Bauern auch weiterhin zu schützen gelte. Das Kollektiveigentum schütze die Bauern; das Land stelle die soziale Absicherung dar, da die Landwirte nicht über ihren Boden verfügen könnten. Herr YUAN sah hingegen nicht die Gefahr, dass die Bauern nach einer erfolgten Privatisierung ihr Land rasch verkaufen würden, vielmehr würden sie es seiner Ansicht nach schützen, da es sich dabei um die einzige Einnahmequelle meist für die gesamte Familie handele. In China offen für eine Privatisierung einzutreten, sei aber noch immer nicht unproblematisch. Zudem könne derzeit nicht von einem umfassenden Schutz der Bauern gesprochen werden. Das System des Kollektiveigentums schütze nicht vor staatlicher Enteignung mit anschließender unzureichender Entschädigung. Durch Privateigentum am Boden würde der Stand der Bauern vielmehr gestärkt. Herr Prof. Hinrich Julius (Universität Hamburg) betonte den immer noch von offizieller chinesischer Seite stark hervorgehobenen nationalen Schutz der Landwirtschaft. Es sei fraglich, ob nach einer erfolgten Privatisierung ein wirksamer Schutz der Bauern vor Großinvestoren

zu erreichen sei. Selbst wenn dies gelänge, sei ferner problematisch, welcher Verkaufspreis angesetzt werden müsste. Auf Grund der spezifischen chinesischen Probleme könne man hier nicht nur an den Agrar- oder Baulandpreis, sondern auch an eine umfassende finanzielle soziale Absicherung denken.

Im dritten Teilbereich widmeten sich die Tagungsteilnehmer dem Zivilprozessrecht. Der Doktorand Herr GE Pingliang (Universität Hamburg) erläuterte sein Forschungsthema „Verfahrenskonzentration in der Konzerninsolvenz de lege ferenda“. Die Konzerninsolvenz sei nicht im deutschen Recht geregelt, das Insolvenzverfahren über einen Konzern nicht zulässig. Jedes Unternehmen eines Konzerns unterliege im Grundsatz einem eigenen Insolvenzverfahren. Eine formelle Verfahrenskonzentration hingegen zeichne sich durch einen einheitlichen Gerichtsstand und einen einheitlichen Insolvenzverwalter für alle insolventen Unternehmen eines Konzerns aus. Durch eine Auslegung von § 3 Abs. 1 S. 2 InsO sei dies zwar möglich, jedoch stelle dies nur eine zufällige formelle Verfahrenskonzentration dar. Es komme, wie vom Gesetz vorausgesetzt, auf den Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit an. Im Fall Arcandor war das Amtsgericht Essen auf diese Weise für alle insolventen Unternehmen des Konzerns zuständig und bestellte einen einheitlichen Insolvenzverwalter. Herr GE sah es als notwendig an, eine formelle Verfahrenskonzentration bei der Konzerninsolvenz im deutschen Recht zu normieren. Die entscheidenden Argumente seien eine effizientere und ökonomischere Verfahrensdurchführung, sowie die Erhöhung der Sanierungschancen des jeweiligen Konzerns. Ein besserer Überblick sei hier möglich, wenn aus einer Hand entschieden werde. Als Kriterium zur Bestimmung des Gerichtsstandes schlug der Referent vor, bei einer totalen Konzerninsolvenz den Ort zu wählen, an welchem die Konzernleitung bestehe. Dies sei im Normalfall der Sitz der Muttergesellschaft. Bleibe die Muttergesellschaft solvent, solle Gerichtsstand der Ort des Mittelpunkts der wirtschaftlichen Tätigkeit der insolventen Tochtergesellschaften sein. Bei einer sukzessiven Insolvenz solle das Prioritätsprinzip gelten. Herr Prof. Rolf Stürner (Universität Freiburg) sah nur dann mehr Vorteile bei einer Verfahrenskonzentration, wenn auch gut gearbeitet werde. Dies sei aber keineswegs bei allen Insolvenzverwaltern sichergestellt. In Deutschland habe man zudem mit der dezentralen Lösung bessere Erfahrungen machen können. Ein einheitliches Gericht sei wohl kein Problem, ein einheitlicher Verwalter hingegen schon. Herr Prof. Luchterhandt sah als weiteres Argument für die dezentrale Lösung, dass der Gläubigerschutz auch

meist darin bestehe, die wirtschaftliche Stärke in den einzelnen Regionen zu erhalten. Ein dezentrales Verfahren könne hier zu besseren und regionspezifischeren Ergebnissen führen. Herr Prof. Julius sprach sich dafür aus, die Idee eines zentralen Modells nicht von vorneherein zu verwerfen. So könne beim zentralen Modell aus einer Hand entschieden werden, welche Teile erhalten werden sollten und welche nicht. Die Idee eines „Formellen Konzentrationsmodells“ sei durchaus untersuchenswert, gleichwohl fehle es insbesondere noch an einer materiell rechtlichen Ausgestaltung.

Zum Promotionsthema „Der Prozessvergleich in Deutschland und China – unter Besonderer Berücksichtigung seiner Rechtsnatur“ referierte Frau LIU Sisi (Universität Köln). Der Prozessvergleich sei in China zwar gesetzlich anerkannt, jedoch fehle es an einer klaren rechtlichen Regelung sowohl des Verfahrens als auch der anschließenden rechtlichen Wirkung, was zu einer Unbeliebtheit bei den Parteien führe. Wegen dieser bestehenden Unsicherheiten sei es sehr schwierig, in der Praxis einen Prozessvergleich durchzuführen. Eine Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen sei daher unabdingbar. Frau LIU sprach sich dafür aus, dem Prozessvergleich in China eine verfahrensbeendende Wirkung zuzusprechen. Herr Prof. Julius hob hervor, dass das chinesische Recht vergleichsweise neu und noch nicht ausjudiziert sei. Daher sei es höchst fraglich, ob zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Elemente der Mediation forciert werden sollten. Insbesondere fehle es an höchstrichterlichen Urteilen, an welchen man sich orientieren könne. Ohne eine solche Orientierungsmöglichkeit könne man im Rahmen der Mediation keine Rechtssicherheit erreichen. Herr Prof. Michael Coester (Universität München) sah es als sehr schwierig an, befriedigende Mediationsergebnisse zu erzielen, wenn wie in China klare Rahmenbedingungen noch ausstünden. Herr Prof. Stürner wies darauf hin, dass ein Prozessvergleich nicht, wie oft dargestellt, eine reine „win-win-Situation“, sondern auch eine „lose-lose-Situation“ sei. In den USA sei man viel mediationsorientierter als in Europa. Es bleibe spannend zu verfolgen, in welche Richtung sich China entwickeln werde. Herr Prof. MI Jian (CUPL) argumentierte, dass man den Prozessvergleich in China nicht nur als eine Ideologie abtun dürfe. Vielmehr sei dieser auch kulturell bedingt und daher keine wirklich neuartige Erscheinung im chinesischen Recht. Harmonie sei in der chinesischen Gesellschaft ein wichtiger Faktor. Die hohe Anzahl von Prozessen sei daher in einer für beide Seiten befriedigenden Weise einschränkbar. Frau LIU ergänzte, dass das Gesetz von einem erforderlichen Prozessvergleich spreche. Dies sei eine klare rechtliche Vorgabe, Ansatz-

punkte kultureller Art, wie etwa das Streben nach Harmonie, seien daher nicht alleine von Bedeutung. Frau Prof. Bu sah in Prozessvergleichen kein Problem, wenn diese freiwillig erfolgen. In der chinesischen Praxis seien diese jedoch meist erzwungen. Zudem wendete sie sich dagegen, von zu vielen Prozessen zu sprechen. Wenn der Bürger mit Rechten ausgestattet sei, so solle man ihm auch die Möglichkeit geben, diese durchzusetzen. Die zu verzeichnende Entwicklung, zu versuchen die Anzahl der Prozesse weiter einzudämmen, sei höchst bedenklich und nicht förderlich beim Aufbau eines Rechtsstaates.

Am späteren Nachmittag widmete sich die Veranstaltung im vierten Teilbereich dem Zivilrecht. Herr WANG Jianyi (Universität Münster) stellte seine Dissertation zum Thema „Entwicklung des europäischen Klauselrechts und das chinesische Klauselkontrollsystem“ den Anwesenden vor. Eingegangen wurde auf die Entwicklung der Klauselkontrolle im europäischen Recht und auf die aktuellen Bestrebungen nach einem europäischen Kaufrecht. In China gäbe es Vorschriften zur Wirksamkeit von Klauseln im Verbraucherschutz-, im Seehandels- und Versicherungsgesetz. Das Vertragsgesetz weise hingegen nur sehr allgemeine Regelungen auf, diene es auch in erster Linie der Verbesserung des allgemeinen Wirtschaftssystems. Ein Verbraucherschutzgedanke wie im BGB sei dem Vertragsgesetz weiter fremd. Wenn man das deutsche bzw. das europäische Recht als Vorbild für China heranziehen wolle, müsse somit zunächst geklärt werden, ob dies durch eine Einarbeitung in das Vertragsgesetz oder auf andere Weise geschehen solle. Herr Prof. Coester sah bei der weiteren Entwicklung in Europa einen großen rechtspolitischen Konflikt in der Frage, ob nur Klauseln einer Fairnessüberprüfung unterzogen werden dürfen oder man dies auf jede Individualvereinbarung mit Verbraucherbeteiligung ausdehnen könne. Insbesondere seien die Fragen zu beantworten, ob diese Entscheidung durch AGB getroffen werden könne und ob sich dies dann nach europäischem oder nationalem Recht richtete.

Frau JIN Jing (Universität Münster) führte in das Thema „Die Nacherfüllung im europäischen und chinesischen Kaufrecht: Voraussetzung, Inhalt, Rechtsfolge, Rechtsnatur“ ein. Dargestellt wurde die Systematik der Rechte des Käufers bei Nichterfüllung durch den Verkäufer im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs, welche durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie statuiert wurden und in das nationale Recht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Eingang fanden. Hierbei seien der Vorrang der Nacherfüllung und das damit verbundene Wahlrecht des Käufers zwischen Nachliefe-

rung und Nachbesserung zentrales Element. Weiter stellte die Referentin den aktuellen Diskussionsstand bzgl. einer Fortentwicklung dieser Rechte dar. So werde überlegt, den Vorrang der Nacherfüllung durch ein freies Wahlrecht des Käufers zwischen allen in Frage kommenden Rechten bei Nichterfüllung durch den Verkäufer zu ersetzen. Es werde weiterhin gefordert, dem Käufer die Möglichkeit zu eröffnen, sein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Formen der Nacherfüllung auf den Verkäufer übergehen lassen zu können. Beim Internethandel könnte ein sogenannter „Blue button“ eingeführt werden, durch dessen Betätigung sich der Verbraucher entscheide, die Transaktion nicht nach nationalem sondern nach einem neuen europäischen Kaufrecht durchzuführen. Zudem werde erörtert, den Schutz nicht nur auf Verbraucher beim Verbrauchsgüterkauf (B2C-Verträge) sondern auch Schutzelemente bei Kaufverträgen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (B2B-Verträge) zu etablieren. Das Institut der Rechtsbehelfe bei Nichterfüllung durch den Verkäufer sei in China im Vertragsrecht verankert und finde in der Praxis Anwendung. Problematisch erschien Frau JIN, dass diese im Allgemeinen Teil geregelt seien und somit keine unterschiedlichen Rechtsbehelfe bei verschiedenen Vertragstypen gelten. Dies führe nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen, zudem fehle es an einer klaren Kostentragungsregelung im Falle der Rechtsausübung. Hier wäre eine Orientierung am deutschen Recht, mit der spezifischen Rechtsbehelfsregelung beim jeweiligen Vertragstypus angezeigt. Desweiteren gelte es abzuwarten, ob das chinesische Recht bei Verträgen mit Verbrauchern eine ähnliche Entwicklung nehmen werde, wie das europäische Recht. Herr Prof. Coester sah keine Erforderlichkeit, im deutschen Recht einen sogenannten „Blue button“ einzuführen. Zwar sei es richtig, dass etwa der Käufer oft nicht weiß, welche Art der Nacherfüllung die im Einzelfall bessere sei, hier obliege dem Verkäufer meist ein Wissensvorteil. Verlange der Käufer jedoch Nacherfüllung ohne sich konkret für die Nachlieferung oder Nachbesserung zu entscheiden, ginge das Wahlrecht bereits nach jetziger Rechtslage auf den Verkäufer über. Man habe den durch einen Blue button gewünschten Erfolg daher bereits jetzt im deutschen Recht. Alle Diskussionsteilnehmer waren sich einig in der Einschätzung, dass einem etwaigen neuen Europäischen Kaufrecht, sofern dessen Wahl freiwillig erfolgen solle, keine hohe praktische Relevanz zukommen werde.

Zum Abschluss der Tagung am 2. Dezember 2011 trugen die Doktoranden zum Wirtschaftsrecht vor. Frau CAO Gaojun (Universität Hamburg) stellte ihr Thema „Einfluss des deutschen Kartellrechts auf das chinesische Antimonopolgesetz“ vor.

Betrachte man die chinesische Geschichte von Kartellen, so falle auf, dass diese nicht nur durch Entwicklung und Aufstieg entstanden seien. Vor der Gründung der Volksrepublik China seien die wesentlichen Wirtschaftsbereiche unter vier chinesischen Familien aufgeteilt gewesen. Nach Gründung der Volksrepublik seien Staatsmonopole entstanden. Auch nach Beginn der Öffnungs- und Reformpolitik ab dem Jahre 1978 seien Staatsmonopole und Staatskartelle der Marktwirtschaft immer noch die Regel. Im Jahr 1980 wurden erstmals vorläufige Regelungen zur Förderung der Vereinigung der Wirtschaft verabschiedet, um der regionalen Abgeschlossenheit zu begegnen. 1987 begann der Staatsrat mit der Arbeit an einem Entwurf, welche 1993 in der Verabschiedung eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mündete. Ein Entwurf für ein Antimonopolgesetz (2004) wurde nach Überarbeitung im Jahre 2007 als Gesetz beschlossen und trat 2008 in Kraft. Während nach US-amerikanischem Recht marktbeherrschende Stellungen verboten werden sollen, sei die vorrangige Zielsetzung nach deutschem Recht, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen sowie Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen zu verhindern. Das chinesische Antimonopolgesetz treffe keine eindeutige Entscheidung für eine Richtung, jedoch tendiere es zum deutschen Ansatz. So habe China etwa beim Kartellverbot eine dem deutschen und europäischen Recht vergleichbare Schutzregelung für kleine und mittlere Unternehmen übernommen. Für diese gelten die Beschränkungen nach dem Antimonopolgesetz nicht, wenn die in Frage stehenden Vereinbarungen getroffen wurden, um die Betriebseffizienz oder die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken (§ 15 Antimonopolgesetz). Auch beim Missbrauchsverbot einer marktbeherrschenden Stellung des Unternehmens und der Fusionskontrolle sei eine Orientierung am deutschen Recht erkennbar, jedoch fehle es im Detail noch an konkreten Regelungen. Beim Missbrauchsverbot etwa zur Marktabgrenzung und zur Bestimmung eines Marktanteils; bei der Fusionskontrolle genaue Kriterien zur Beurteilung, was unter Zusammenschlüssen zu verstehen sei und welche etwaigen Tatbestände als Ausnahmen anerkannt würden. Herr Prof. Marc-Philippe Weller (Universität Freiburg) wies darauf hin, dass Unternehmen oft auch aus eigener Kraft wachsen und so eine einflussreiche Marktstellung erreichen können. In diesen Fällen finde keine Fusionskontrolle statt. Aus diesen Gründen sei die Diskussion zu einem Entflechtungsgesetz entstanden. Von Interesse sei, ob es ähnliche Überlegungen auch in China gebe. Frau Cao ergänzte zu ihrem Vortrag, dass sie insbesondere im Energiebereich die Notwendigkeit sehe, ein besonderes Energiegesetz zu erlassen, welches es

ermöglichte, auf die jeweiligen Besonderheiten durch Einzelfallentscheidungen zu reagieren. Herr Prof. Uwe Blaurock (Universität Freiburg) hob hervor, dass es eine der Kernfragen überhaupt sei, Marktbeherrschung zu definieren. Eine gesetzliche Regelung sei hier wohl nicht möglich. Kriterien und Bekanntmachungen des Bundeskartellrechts hätten sich in Deutschland bewährt und seien ein möglicher Weg für China, wo es ein vergleichbares Instrumentarium bislang noch nicht gäbe. Frau Prof. Bu erklärte, dass es seit 2008 vermehrt zu Privatklagen gekommen sei, bei welchen kleine Konkurrenten versucht hätten, sich gegen große Unternehmen mit Monopolstellung zur Wehr zu setzen. Die Voraussetzungen hierzu seien aber noch sehr vage. Das Oberste Volksgericht der Volksrepublik China erarbeite derzeit Auslegungsbestimmungen zu dieser Frage, ein Diskussionsentwurf liege bereits vor.

Frau YANG Yiying (Universität Freiburg) referierte zu ihrem Promotionsthema „Einflüsse von Banken auf Wirtschaftsunternehmen – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und chinesischen Recht“. Der chinesische Gesetzgeber habe sich auch in diesem Rechtsgebiet an ausländischen Rechtsordnungen orientiert, eine systematische Umstrukturierung des Finanzsystems sei jedoch nicht erkennbar. In China würden Banken bis heute keinen wichtigen direkten Einfluss auf Wirtschaftsunternehmen ausüben, direkte Beteiligungen seien ohnehin gesetzlich verboten (§ 43 Geschäftsbankengesetz). Durch die erlaubte Gründung von Finanzholdinggesellschaften, welche ihrerseits Anteile an Gesellschaften erwerben, wachse die Macht der Banken jedoch stetig. Zudem sei es chinesischen Banken erlaubt, außerhalb der VR China Investmentbanken zu gründen, durch welche dann auf dem Gebiet der Volksrepublik investiert werde, was eine, wohl zulässige, Umgehung des § 43 Geschäftsbankengesetz darstelle. Auch in China werde über die Lockerung des bestehenden Trennbankensystems diskutiert. Allerdings sah Frau YANG die chinesischen Geschäftsbanken nicht in der Verfassung, in ein Universalbankensystem, wie etwa in Deutschland, zu wechseln. In der chinesischen Rechtswissenschaft habe sich die Meinung durchgesetzt, dass ein striktes Trennbankensystem mit der zukünftigen Entwicklung der Finanzbranche nicht vereinbar sei, dies auch, weil Finanzholdinggesellschaften heutzutage zur Normalität gehörten.

Als letzten Vortrag führte Frau TANG Xiaolin (Universität Hamburg) in das Thema „Die Rechtswirksamkeit der Anfechtung und Vernichtung der Vorstandsbeschlüsse“ ein. Die Gesellschafterversammlung sei oberstes Willensbildungsorgan der

Gesellschaft. Durch die Novellierung des Gesellschaftsgesetzes der VR China im Jahre 2005 (in Kraft seit dem 1.1.2006) wurde § 22 Gesellschaftsgesetz eingefügt. Hier werde zwischen Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen unterschieden. Ergänzungen hierzu erfolgten im September 2010 durch Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Gesellschaftsgesetzes der VR China. § 22 Gesellschaftsgesetz erkläre Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung für wirkungslos, wenn der Inhalt gegen Gesetze oder Verwaltungsnormen verstoße. Die Gesellschafter könnten innerhalb von 60 Tagen (Ausschlussfrist) nach Beschlussfassung beim zuständigen Volksgericht die Aufhebung verlangen, wenn das Einberufungs- oder Beschlussverfahren der Gesellschafterversammlung gegen Gesetze oder Verwaltungsnormen oder die Gesellschaftssatzung verstoße. Frau TANG sah die Voraussetzungen für die Nichtigkeit und die Anfechtbarkeit klar in den genannten Gesetzesquellen geregelt. Jedoch fehle es an anderer Stelle weiter an einer deutlichen und präzisen Gesetzessprache, auch das Verhältnis zu anderen Gesetzen wie etwa der Zivilprozessordnung bleibe vage. Herr Prof. Blaurock ergänzte, dass bzgl. eines Rechts, Anfechtungsklage gegen Hauptversammlungsbeschlüsse zu erheben, zu beachten sei, dass man ein solches nicht an die Voraussetzungen knüpfen dürfe, ob eine erfolgreiche Anfechtung Auswirkungen auf den Beschluss hätte. Bei Unternehmen mit mehrheitlicher Staatsbeteiligung, wie dies in China oft der Fall sei, würde ein solches Anfechtungsrecht ansonsten irrelevant.

Die Veranstaltung bot eine gute Gelegenheit des Austausches zwischen den Doktoranden und den Professoren. Durch die Vorträge bewiesen die Alumnis auf beeindruckende Weise, dass das Kooperationsprojekt zwischen der CUPL und den deutschen Universitäten ein Erfolg ist. Die Mühen für das Projekt zahlen sich nunmehr durch gute Nachwuchswissenschaftler aus, was für den deutsch-chinesischen Rechtsdialog in der weiteren Zukunft von Vorteil sein wird. Die Vorträge werden in einem Tagungsband veröffentlicht.